



# Merkblatt Registrierung des Hundes

## Allgemeines

Welpen müssen in den ersten drei Monaten vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten. Zusätzlich müssen die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Hundedatenbank «AMICUS» erfasst werden. Für die Erfassung im «AMICUS» haben die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen.

Führen Sie einen Hund aus dem Ausland ein, so müssen Sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch).

## Wie registriere ich meinen Hund bei der Gemeinde Prätteln?

Damit wir Ihren Hund bei der Gemeinde registrieren können, müssen Sie persönlich bei den Einwohnerdiensten erscheinen. Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen mit:

- Kopie des Impfbüchleins  
(inkl. Personalien des Hundes: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse und Chipnummer)
- Kopie des Nachweises über die Haftpflichtversicherung
- Kopie der kantonalen Haltebewilligung (nur bei potenziell gefährlichen Hunden)
- Kopie der letzten Zahlungsbestätigung für Hundegebühr (nur bei Zuzug aus Gemeinde, Kanton BL)

## Welche Hunde müssen bei der Gemeinde Prätteln registriert sein?

Anzumelden sind:

- Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind
- Ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde

## Wie viel betragen die jährlichen Hundegebühren in der Gemeinde Prätteln?

Für das Halten eines Hundes ab 4 Monate werden Ihnen eine jährliche Gebühr von CHF 120.00 in Rechnung gestellt.

Falls Sie von einer Wohngemeinde aus dem Kanton Basel-Landschaft neu in die Gemeinde Prätteln zugezogen sind und die Hundegebühr für das laufende Jahr bereits in der vorherigen Wohngemeinde bezahlt haben, wird Ihnen die Gemeinde Prätteln erst ab dem nächsten Jahr die jährliche Hundegebühr in Rechnung stellen.

**Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten abgemeldet werden.**

**Bei Missachtung der Meldevorschriften wird die An- oder Abmeldung des Hundes bei der Gemeinde von Amtes wegen vorgenommen. Die daraus entstandenen Kosten werden der betreffenden Halterin oder dem betreffenden Halter auferlegt.**